

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 27

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Der Rat der Stadt Burscheid hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2004 aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – folgende Satzung über den Integrationsrat der Stadt Burscheid beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	15.07.2004	16.08.2004	20.08.2004
I. Änd.	§ 1 (6), § 5 (2) § 7 (1) (2) § 8, § 11 (1) § 12 (1), § 13 (1)	29.09.2009	06.10.2009	13.10.2009
II. Änd.	§ 7 (1,3,4,5) § 8	23.01.2014	07.02.2014	15.02.2014

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Kompetenzen und Aufgaben
- § 2 Vorsitzende/r und Stellvertreter
- § 3 Teilnahme- und Rederecht in Rat und Ausschüssen
- § 4 Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse
- § 5 Zahl der Mitglieder und Amtszeit
- § 6 Ständige Beratungspersonen und Sachverständige
- § 7 Wahlberechtigte / Wählbar
- § 8 Wahltermin
- § 9 Wahlordnung
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 12 Geschäftsführung des Integrationsrates
- § 13 Inkrafttreten

§ 1**Kompetenzen und Aufgaben**

- (1) Zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Integrationsrat nach Maßgabe dieser Satzung gebildet.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen; insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Auf Antrag des Integrationsrates beschäftigt sich der Rat oder ein Ausschuss mit Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates.
- (4) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen. Diese sind in angemessener Zeit von der Verwaltung zu beantworten.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Bürgermeister leitet dem Integrationsrat Vorlagen zur Behandlung zu, die Angelegenheiten der Zuwanderung und Integration oder die in Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz bezeichneten Angelegenheiten betreffen.

Insbesondere erhält er die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Für diese Angelegenheiten ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen.

Im übrigen erhält die/der Vorsitzende die Vorlagen zu Rats- und Ausschusssitzungen, mit Ausnahme der Vorlagen des Rechnungsprüfungsausschusses sowie des nicht-öffentlichen Teiles des Rates und des Hauptausschusses.

- (7) Der Integrationsrat erhält darüber hinaus folgende Kompetenzen:
 - a) Er wirkt an der Beratung der Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen einbringen.
 - b) Er erhält jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten. Die Verwaltung und Verausgabung der Mittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Burscheid.
 - c) Er entscheidet über die Vergabe von Fördergeldern im Rahmen der kommunalen Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit sowie über die Verwendung weiterer EU-, Bundes- oder Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens, soweit solche gewährt werden und dies rechtlich möglich ist.
- (8) Dem Integrationsrat wird das Recht eingeräumt – neben der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Stadt Burscheid – eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

§ 2**Vorsitzende/r und Stellvertreter**

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/ eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin.

§ 3**Teilnahme- und Rederecht in Rat und Ausschüssen**

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 1 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Vertreter des Integrationsrates hat in diesem Zusammenhang kein Stimmrecht.

§ 4**Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse**

Der Integrationsrat kann dem Rat für Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, Hauptausschusses (Finanzausschuss), Wahlausschusses und Wahlprüfungsausschusses, je ein Mitglied als sachkundige/n Einwohner / Einwohnerin gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung vorschlagen.

§ 5**Zahl der Mitglieder und Amtszeit**

- (1) Dem Integrationsrat gehören grundsätzlich 9 Mitglieder an. Sie werden bis zum Ablauf der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Zu zwei Dritteln werden die Mitglieder des Integrationsrates nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW von den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann nach Listen oder nach Personen als Einzelbewerbern erfolgen, das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Integrationsrates weiter aus.

§ 6**Ständige Beratungspersonen und Sachverständige**

- (1) Als ständige Beratungspersonen können an den Sitzungen des Integrationsrates je ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Ratsfraktion und von anderen im einzelnen noch zu bestimmenden Institutionen teilnehmen. Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden dem Integrationsrat genannt.

- (2) Die Verwaltung soll auf Wunsch des Integrationsrates in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen.
- (3) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen läßt und/oder die Mehrheit des Beirates es wünscht und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 7

Wahlberechtigte / Wählbar

- (1) Wahlberechtigt ist, wer gemäß § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW,
 - 1) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 2) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - 3) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.
- (2) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 1 sowie alle Bürger.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Ziffern 2) und 3) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind:
 1. Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet
 2. Asylbewerber.
- (5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 8

Wahltermin

Die Wahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 3 findet am Tag der Kommunalwahl statt.

§ 9

Wahlordnung

Für die Durchführung der Wahl im Rahmen der §§ 7 bis 8 wird eine Wahlordnung beschlossen. Dabei ist § 27 Abs. 11 Satz 2 der Gemeindeordnung zu beachten.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates werden durch die Verwaltung schriftlich auf ihre Rechte und Pflichten gem. Abs. 1 hingewiesen.

§ 12 Geschäftsführung des Integrationsrates

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird in der Verwaltung wahrgenommen.
- (2) Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit angehört.

§ 13 Inkrafttreten

(s. Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister
gez. Unterschrift